

## Richtlinien

### für den Bezug von Frühjahrs-Brennholzlosen ab Stock

1. Die Forstorgane der Agrargemeinschaft Rankweil zeichnen mittels Waldhammer und Schlagmal Brennholzlose ab Stock in den Waldungen der Agrargemeinschaft Rankweil. Die Lose sind mit der jeweiligen Nummer gekennzeichnet und stimmen nach Anzahl der Stämme mit dem Losenzettel überein. Jedes Aneignen von nicht ausgezeichnetem Holz ist verboten!
2. Mit der Aufarbeitung und Bringung kann sofort begonnen werden. **Die Frühjahrslose sind bis spätestens 15. April 2020 aufzuarbeiten und aus dem Wald zu entfernen.** Nicht zeitgerecht aufgerüstete Lose verfallen ausnahmslos zugunsten der Agrargemeinschaft!
3. Zur Mithilfe bei der Erfüllung des Jagdabschuss-Planes der Behörde ist die **Aufarbeitung von Brennholz am Stock ausschließlich in der Zeit von 8.00 – 16.30 Uhr** erlaubt.
4. Voraussetzung für das Rüsten ab Stock ist ein Nachweis der fachlichen Eignung (Brennholzführerschein od. höhere Ausbildung).
5. Für Schäden, die bei der Fällung, der Aufarbeitung und bei der Bringung entstehen haftet das jeweilige Mitglied bzw. der/die Holznutzungsberechtigte und nicht die Person die im Wald die Aufarbeitung übernimmt! Diese entstandenen Schäden werden geschätzt und in Rechnung gestellt.
6. Forststraßen, Waldwege, Parcours sind vorschriftsgemäß abzusperren!
7. Werkzeug ist auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dem Holz anzupassen. Die Betriebssicherheit ist für sich und andere Menschen im Wald immer zu gewährleisten.
8. Bei der Aufarbeitung der Holzlose ist aus Gründen der persönlichen Sicherheit entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Forsthelm, Schnitenschutzhose, Signaljacke, festes Schuhwerk, Erste-Hilfe-Paket).
9. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist nur an vorgesehenen Forststraßen bzw. Schlepper- und Rückwegen erlaubt.
10. Achte auf den verbleibenden Bestand (speziell Naturverjüngung und Aufforstungen)!
11. Anfallendes Astwerk ist bei vorhandener Naturverjüngung wegen Verdämmungsgefahr und in Steillagen generell auf Haufen zu schlichten!
12. Die Forststraßen und Wasserrinnen müssen nach Abschluss der Arbeiten gesäubert werden.